GEMEINDE WEINBÖHLA

STAATLICH ANERKANNTER ERHOLUNGSORT

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0228/2015

Amt:	Kämmerei	Datum:	10.08.2015
Bearbeiter:	Barth	AZ:	880.63

Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**	
Verwaltungsausschuss	07.09.2015	öffentlich	Entscheidung

Gegenstand der Vorlage

2. Änderung zum Pachtvertrag zwischen der Gemeinde Weinböhla und dem Turn- und Sportverein Weinböhla e.V.

Sachverhalt:

Zwischen der Gemeinde Weinböhla und dem Turn- und Sportverein Weinböhla – TuS Weinböhla e.V. – besteht seit dem 01.08.2010 ein Pachtvertrag über die Flurstücke 2821e, 2821d, 1796 und eine Teilfläche des Flurstücks 2821a. Das Pachtverhältnis läuft auf unbestimmte Zeit und ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten durch den Verpächter bzw. Pächter kündbar. Die Mindestlaufzeit ist entsprechend der 1. Änderung zum Pachtvertrag bis zum 30.04.2022 geregelt.

Für den Umbau des Hartplatzes in ein Kunstrasenspielfeld hat der TuS Weinböhla e.V. einen Fördermittelantrag bei der Sächsischen Aufbaubank Dresden (SAB) gestellt. Entsprechend der Sportförderrichtlinie ist eine zeitliche Zweckbindung festzulegen. Die Zweckbindung beträgt bei Baumaßnahmen mit einem Gesamtwertumfang von über 50.000 EUR 25 Jahre. Der TuS Weinböhla e.V. beantragte mit Schreiben vom 21.07.2015 eine Änderung der in der 1. Änderung des Pachtvertrages geregelten Mindestlaufzeit bis zum 29.04.2042.

Zur Realisierung des Vorhabens wird eine Änderung des Pachtvertrages mit dem TuS Weinböhla e.V. entsprechend dem Antrag vom 21.07.2015 vorgeschlagen.

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsausschluss beschließt die 2. Änderung zum Pachtvertrag vom 06.10.2010, in dem eine Mindestlaufzeit des Pachtvertrages bis zum 29.04.2042 geregelt ist.

Franke
Bürgermeister

Anlagen:

Antrag des TuS Weinböhla e.V. vom 21.07.2015